

Satzung über die Einrichtung von Wochenmärkten und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Speyer (Marktordnung) in der Fassung vom 23. Februar 1989

Aufgrund des § 24 GemO für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64), der §§ 41 Abs. 1 und 42 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274) und der §§ 2, 5, 6 und 16 des Kommunalabgabengesetzes von 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Stadtrat der Stadt Speyer am 26.06.1987 nachstehende Satzung beschlossen, die der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vorgelegen hat:

I Teil, Wochenmarkt

§ 1 Markthoheit und Markttort

1. Die Stadt Speyer hält auf dem Königsplatz und dem Berliner Platz Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen ab.
2. In Ausnahmefällen kann die Marktbehörde andere Plätze zur Abhaltung der Wochenmärkte bestimmen. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch in diesem Fall.
3. Die Wochenmärkte sind Veranstaltungen im Sinne des § 67 GewO.
4. Der Gemeingebrauch unterliegt innerhalb der Marktbereiche den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen. Die Einschränkung des Gemeingebrauchs erfolgt an den Markttagen
 - a) auf dem Königsplatz in den Sommermonaten von 5.00 Uhr und in den Wintermonaten von 6.00 Uhr bis jeweils 14.00 Uhr;
 - b) auf dem Berliner Platz in den § 3 genannten Marktzeiten.

§ 2 Marktbereich

1. Der Marktbereich auf dem Königsplatz umfaßt neben dem Platz selbst Teilflächen der Schuler-, Kutscher- und Schustergasse und der Ludwigsstraße. In dem als Anlage I beigefügten Plan sind die Grenzen des Marktbereiches eingezeichnet.
2. Der Marktbereich auf dem Berliner Platz ist aus dem als Anlage II beigefügten Plan ersichtlich.

§ 3 Marktzeit

1. Beide Wochenmärkte werden ganzjährig abgehalten.
- 2.1 Der Markt auf dem Königsplatz findet jeden Dienstag und Samstag, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober auch jeden Donnerstag statt. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus. Fällt jedoch während der Zeit vom 1. November bis 31. März ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Montag (für Dienstag) bzw. am vorhergehenden Donnerstag (für Samstag) statt. Aus besonderem Anlaß kann die Marktbehörde ausnahmsweise einen anderen Werktag als Markttag bestimmen.
- 2.2 Der Markt auf dem Berliner Platz findet jeweils freitags statt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt einen Tag früher am Donnerstag abgehalten.
- 2.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelung findet jeweils am Donnerstag vor Ostern ein Wochenmarkt statt.
3. Die Marktzeit beginnt:
 1. in den Sommermonaten (1. April bis 31. Oktober) um 7 Uhr,
 2. in den Wintermonaten (1. November bis 31. März) um 8 Uhr.Sie endet jeweils um 12.30 Uhr.
4. Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeiten ist das Feilhalten sowie der Verkauf und Ankauf von Waren untersagt.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur feilgehalten werden (§76 Abs. 1 GewO):

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24.08.1976 (BGBl. I S.2445), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von größerem Vieh.

§ 5 Feilhalten, Verkauf und Lagerung

1. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreises angeboten werden.
2. Grundsätzlich darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus über den Verkaufstisch zum Kundengang hin verkauft werden; Ausnahmen kann die Marktbehörde bzw. der Marktaufseher zulassen.
3. Es ist verboten,
 - a) Waren zu versteigern,
 - b) Geschäftsempfehlen, Werbeschriften, Plakattafeln usw. umherzutragen sowie Zeitschriften, Broschüren und dgl. zu verkaufen oder zu verteilen.

§ 6 Zuweisung der Stadtplätze und Widerruf

1. Die Marktbehörde bzw. der Marktaufseher weisen die Stadtplätze nach pflichtgemäßen Ermessen zu. Niemand hat Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Jahreserlaubnis) oder für kürzere Zeiträume (Monats- oder Tageserlaubnisse).
3. Die Marktbehörde weist die Jahresplätze den Marktbeschickern auf schriftlichen Antrag widerruflich und befristet zu. Die Zuweisung verlängert sich jeweils um den Zuweisungszeitraum, wenn der Marktbeschicker sich nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Zuweisungszeitraums auf die Beendigung beruft.
4. Die Monats- und Tagesplätze werden vom Marktaufseher zugewiesen.
5. Auf schriftlichen Antrag kann die Marktbehörde zu den Dauerplätzen auf dem Königsplatz Abstellplätze für Versorgungsfahrzeuge auf den zum Marktbereich gehörenden Teilflächen der Schuler-, Kutscher- und Schustergasse und der Ludwigsstraße schriftlich zuweisen. Im übrigen Marktbereich sollen Versorgungsfahrzeuge grundsätzlich nicht zugelassen werden.
6. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes kann abgelehnt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
7. Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktbehörde auf Dauer oder vorübergehend widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 2. Der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 3. Der Marktbeschicker oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben.
 4. ein Marktbeschicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
8. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an Dritte sowie ein Warenverkauf auf fremden Namen – auch nur vorübergehend – ist nicht gestattet.
9. Zur Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
10. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen

werden.

§ 7 Beziehen und Räumen der Marktstände

1. Im Marktbereich dürfen Marktgeräte und Marktwaren in den Sommermonaten nicht vor 5.00 Uhr, in den Wintermonaten nicht vor 6.00 Uhr aufgestellt werden.
2. Soweit Marktbeschickern die Aufstellung von Fahrzeugen oder fahrbaren Ständen innerhalb des Marktbereiches gestattet wird, muß die Aufstellung spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit beendet sein.
3. Wenn Marktstände oder sonstige den Märkten dienende Einrichtungen mit dem Erdboden einzuholen. Die Erlaubnis ist stets widerruflich.
4. Marktgeräte und Marktwaren müssen zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr vom Marktbereich entfernt werden.
5. Wird ein zugewiesener Standplatz innerhalb einer Stunde ab Marktbeginn nicht benutzt, so kann der Marktaufseher den Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben. In diesem Falle werden Benutzungsgebühren nicht erstattet; Verdienstausschlag kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Haftung

1. Die Stadt Speyer haftet ausdrücklich nur im Rahmen der gesetzlich geregelten Amtshaftpflicht.
2. Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Haftpflichten haftet die Marktschicker für sämtliche Schäden, die sich aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

II. Teil, Gebühren

§ 9 Gebührenerhebung

Für die von der Stadt Speyer unterhaltenen Wochenmärkten werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Kosten für Strom sind darin nicht enthalten.

§ 10 Gebührenbemessung

1. Die Gebühr für die Standfläche sowohl auf dem Königsplatz als auch auf dem Berliner Platz für die Aufstellung von Verkaufstischen, Verkaufsfahrzeugen u. Versorgungsfahrzeugen richtet sich nach deren jeweiliger Länge. Die Gebühr für die Bereitstellung der Markttische wird nach der Zahl der beanspruchten Tische berechnet.
2. Diese wird auf volle Meter aufgerundet. Die Gebührenhöhe wird nach § 95 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 11 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer auf dem Wochenmarkt als Erzeuger oder Händler die nach der Wochenmarktordnung zugelassenen Waren feilbieten läßt (Marktbeschicker).
2. Nehmen mehrere Personen gemeinschaftlich als Marktbeschicker am Wochenmarkt teil, so hatten sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die zugewiesenen Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.
2. Wird das Nutzungsrecht für einen Jahresplatz nach den Vorschriften der Wochenmarktordnung widerrufen oder auf schriftlichen Antrag des Marktbeschickers aufgehoben, so erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung widerrufen oder aufgehoben wird.

§ 13 Erhebungsverfahren

1. Die Gebühr für Jahresplätze (1.1 bis 31.12. jeden Jahres) wird durch schriftlichen Bescheid der Marktbehörde für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 1.1., 1.4., 1.7., und 1.10. jeden Jahres im voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Speyer zu leisten.
2. Die Gebühr für Tagesplätze und Monatsplätze wird durch den Marktaufseher bei der Platzzuteilung an Ort und Stelle erhoben.
3. Bei Erhebung der Gebühr durch den Marktaufseher wird eine Quittung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet worden ist, aufzubewahren und muß während der Marktzeit auf Verlangen den Beauftragten der Marktbehörde vorgelegt werden.

III. Teil, Schlußbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften in §§ 2 bis 8 dieser Marktordnung oder einer auf Grund dieser Marktordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße von fünf bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig Deutsche Mark erhoben werden (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
4. Handlungen, die ein dazu Verpflichteter unterläßt, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz an dessen Stelle auf seine Kosten durch Beauftragte der Marktbehörde vorgenommen werden.
5. Die Bußgeldbestimmung des § 146 Abs. 2 Ziff. 5 Gewerbeordnung (Verstöße gegen § 67 Abs. 1 und 2 GewO) bleibt unberührt.

§ 15 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Wochenmarktgebühren gelten im übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 40 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Speyer vom 23.01.1975;
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes auf dem Berliner Platz der Stadt Speyer vom 16.03.1981.Speyer, den 24. September 1987 Stadtverwaltung
Dr. Roßkopf, Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Speyer

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 8 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrats (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.